



Anforderungen aus dem Wasserhaushaltsgesetz



Fachplanertagungen

25.03.2011 MARITIM Hotel, Düsseldorf
06.05.2011 Leonardo Hotel, München

Gesetzliche Neuregelung Wasserhaushaltsgesetz -WHG-

Durch das **Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts** vom 31. Juli 2009 werden Vorgaben aus der **Föderalismusreform** umgesetzt.

-  **Der Bund** wird durch das WHG ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates nähere Regelungen zu erlassen.



Auswirkung:

Die bisherigen VAwS der Länder sollen durch eine bundeseinheitliche VAUwS ersetzt werden

-  **Die Länder** sind weiterhin für den Vollzug zuständig

WRRL	Wasserrahmenrichtlinie	 Richtlinie der EU
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	 Bundesgesetz
noch gültig: VAwS künftig: VAUwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	 Landesverordnungen Bundesverordnung
TRwS	Technische Regeln für wassergefährdende Stoffe	 Erstellt vom DWA
WasBauPVO bzw. BauPAVO/ Bauregellisten	Baurechtliche Anforderungen Regelungen nur für LAU-Anlagen! Gelten nicht für HBV-Anlagen!	Verordnungen der Bundesländer/ Listen des DIBt

L agern

A bfüllen

U mschlagen

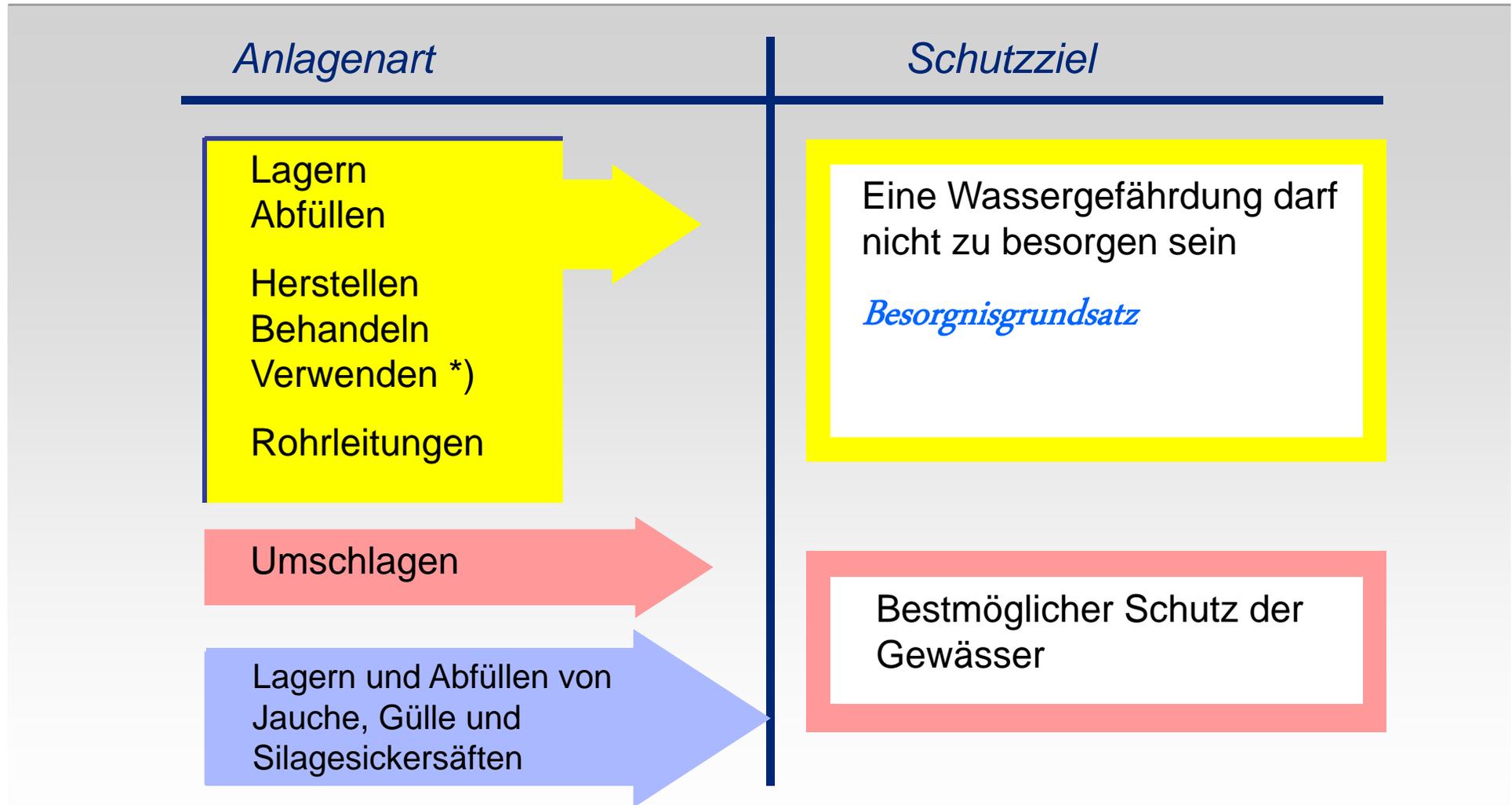
H erstellen

B ehandeln

V erwenden

LAU- und HBV-Anlagen werden zusammenfassend als Anlagen zum **Umgang** mit wassergefährdenden Stoffen bezeichnet.

§ 62 (1) WHG Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



*) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen

Anlagen zum **Lagern, Abfüllen und Umschlagen** dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre **Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt** worden ist. ...

Beispiel:

Kälteanlagen (Verwenden)

unterliegen somit nicht der Eignungsfeststellung!

*Sie unterliegen darüber hinaus auch **nicht** der Anforderung nach einem baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nicht gefordert*

Beispiel: Auffangraum für eine HBV-Anlage

**Wer ist
verantwortlich
für die
Ausführung?**

**Betreiber und
Fachbetrieb**

**Welche
Anforderungen
gelten?**

**Allgemein
anerkannte
Regeln der
Technik**

Ein formalisierter Eignungsnachweis ist nicht gefordert.



Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS)

Referentenentwurf - Stand 24.11.2010

§ 14 (1) Grundsatzanforderungen

Anlagen müssen so **geplant** und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

- ➔ wassergefährdende Stoffe **nicht austreten** können.
- ➔ **Undichtheiten** aller Anlagenteile **schnell und zuverlässig erkennbar** sind
- ➔ **Austretende Stoffe** schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden.
Dies gilt auch für betriebsbedingte **Tropf- und Spritzmengen**
- ➔ **Im Schadensfall** verunreinigte Stoffe müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.



§ 15 (1) bis (3) Anforderungen an die Rückhaltung

Einwandige Behälter und andere Anlagenteile müssen von Wänden, sonstigen Bauteilen und untereinander solchen Abstand haben, dass Leckerkennung und Zustandskontrolle auch der Rückhalteeinrichtungen durch **Sichtkontrolle jederzeit** möglich ist.

Anlagen müssen wie folgt ausgerüstet werden:

- Doppelwandig mit Leckanzeigegerät oder
- mit einer flüssigkeitsdichten Rückhalteeinrichtung, die das Volumen aufnehmen kann, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

Bei **Gefährdungsstufe D** muss das gesamte Volumen **ohne Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen** zurückgehalten werden.

Abweichungen (Erleichterungen) werden in den Anhängen beschrieben

§ 19 Abweichende Anforderungen

Die zuständige Behörde kann :

- ✚ **Im Einzelfall wegen der besonderen Umstände Anforderungen stellen**, die über die allgemein anerkannten Regeln der Technik und diese Verordnung hinausgehen oder die Errichtung einer Anlage untersagen.
- ✚ Erforderlichenfalls dem Betreiber Maßnahmen zur **Beobachtung** der Gewässer und des Bodens aufzuerlegen.
- ✚ **Im Einzelfall Ausnahmen zulassen**, wenn Sicherheitsanforderungen auf andere Weise erfüllt werden.

§ 20 Gefährdungsstufen von Anlagen

Die Anlagen werden den Gefährdungsstufen A, B, C oder D zugeordnet.

Bei flüssigen Stoffen: Volumen [m ³] Bei gasförmigen und festen Stoffen : Masse [t]	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
≤ 0,22 m³ oder 0,2 t	A	A	A
> 0,22 m³ oder 0,2 t ≤ 1	A	A	B
> 1 ≤ 10	A	B	C
> 10 ≤ 100	B	C	D
> 100 ≤ 1000	B	D	D
> 1000	C	D	D

§ 21 Anzeigepflicht

Folgende Anlagen unterliegen der Anzeigepflicht

- ✚ **Oberirdische** Anlagen ab Gefährdungsstufe B
- ✚ **Unterirdische** Anlagen
- ✚ Anlagen in **Schutzgebieten**
- ✚ Anlagen für **Biogasgewinnung** aus nachwachsenden Rohstoffen
- ✚ Anlagen größer **100 m³ mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen**

Anzuzeigen ist:

- ✚ **Errichten**
- ✚ **In Betrieb nehmen**
- ✚ **Stillegen**
- ✚ **Wesentlich ändern**

Anzeigetermin:

- ✚ **Mindestens 6 Wochen vorher**

Nach **Wechsel des Betreibers** hat der neue Betreiber diesen Wechsel der zuständigen Behörde **unverzüglich schriftlich anzuzeigen**.

§ 25 (1) Fachbetriebspflicht

Folgende Tätigkeiten an Anlagen sind fachbetriebspflichtig:

- ➔ **Errichten**
- ➔ **Instandhalten**
- ➔ **Instandsetzen**
- ➔ **Reinigen**
- ➔ **Stilllegen**

Der Betreiber kann externe Fachbetriebe nach § 36 VAUwS beauftragen oder sich selbst als Fachbetrieb nach § 36 VAUwS qualifizieren

§ 25 (2) 1. Fachbetriebspflicht - Ausnahmen

Ausgenommen von der Fachbetriebspflicht sind Tätigkeiten an folgenden Anlagen

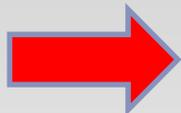
- Anlagen zum Umgang mit **festen und gasförmigen** Stoffen
- **Oberirdische** Anlagen mit **Flüssigkeiten** der **Gefährdungsstufen A und B außerhalb von Schutzgebieten**
- **Oberirdische** Anlagen mit **Flüssigkeiten** der **Gefährdungsstufen A innerhalb von Schutzgebieten**
- **Oberirdische Heizölverbraucheranlagen und Abfüllanlagen** der **Gefährdungsstufe A**
- **Feuerungsanlagen**

Oberirdische Rohrleitungen

- Rückhalteeinrichtung mit ausreichendem Volumen ist erforderlich
- Das Rückhaltevolumen muss ausreichend bemessen sein für eine Menge bis zum Wirksamwerden von Maßnahmen.
- Die Anforderung nach einer Rückhalteeinrichtung gilt nicht, soweit auf Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art sichergestellt ist, dass gleichwertige Sicherheit erreicht wird.

§ 29 Anforderungen an Typen von Anlagen

Für Anlagen der in den Anhängen 6 bis 10 bezeichneten Typen gelten die dort geregelten jeweils maßgeblichen Anforderungen



Anhang 6

Anforderungen an **oberirdische Anlagen**

Anhang 7

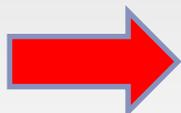
Anforderungen an **unterirdische Ölkabelanlagen**

Anhang 8

Anforderungen an JGS-Anlagen

Anhang 9

Anforderungen an Anlagen zur Gewinnung von **Biogas** aus nachwachsenden Rohstoffen



Anhang 10

Anforderungen an **Erdwärmesonden und –kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen** mit w.g. Stoff als Trägermedium

Die in den Anhängen enthaltenen Anforderungen enthalten teilweise Erleichterungen gegenüber den Grundsatzanforderungen aus § 14.



Abschnitt 1.2.2:

Anlagen und Anlagenteile einschließlich Rohrleitungen,

**die betriebs- oder bauartbedingt abweichend von § 15 Abs.2
nicht über flüssigkeitsundurchlässigen Flächen ...
aufgestellt werden können,**

sind zu überwachen durch

- ✚ selbstständige Störmeldeeinrichtungen ... oder regelmäßige Kontrollgänge
- ✚ Alarm- und Maßnahmenpläne sind aufzustellen und abzustimmen.



3. Anlagen zum Umgang mit **gasförmigen** wassergefährdenden Stoffen

- **Bedürfen keiner Rückhalteeinrichtung**
- Abweichend sind jedoch Maßnahmen zur Schadenserkennung, Rückhaltung und ordnungsgemäßen schadlosen Verwertung oder Beseitigung der Stoffe zu treffen.

Bemerkung: Dabei kann es sich z.B. um organisatorische Maßnahmen handeln.

Besondere Anforderungen an die Wärmeträgerkreisläufe von Solarkollektoren und Kälteanlagen im Freien

- Selbstständige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen durch die im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und Alarm ausgelöst wird.
- Als Wärmeträgermedium dürfen nur verwendet werden:
 - Nicht wassergefährdende Stoffe oder Gemische oder
 - Gemische der WGK 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- und Propylenglycol sind



Prüfungen außerhalb von Schutzgebieten



Anlagenkategorie	vor Inbetr. u. nach wesentl. Änderungen ¹⁾	Wiederkehrende Prüfungen	Vor Wiederinbetriebnahme	Bei Stilllegung
unterirdisch Flüssig/Gasförmig	X	5 Jahre	X	X
oberirdisch Flüssig/Gasförmig	Gef. Stufen B,C,D	Gef. Stufen C,D 5 Jahre	Gef. Stufen C,D	Gef. Stufen C,D
Oberirdisch Fest	Gef. Stufe D		Gef. Stufe D	Gef. Stufe D
aufschwimmend Flüssig > 100 m ³	X	5 Jahre	X	X
Biogas aus nachwachw. Rohstoffen	X	5 Jahre	X	X
Oberirdische Heizölverbraucheranlagen, Abfüllflächen und Anlagen zum Löschen von Schiffen	X	Gef. Stufe B 10 Jahre Gef. Stufen C,D 5 Jahre	X	X

¹⁾ Zur Inbetriebnahmeprüfung von Abfüll- und Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung nach 1 Jahr

Prüfungen in Schutzgebieten



Anlagenkategorie	vor Inbetr. u. nach wesentl. Änderungen ¹⁾	Wiederkehrende Prüfungen	Vor Wiederinbetriebnahme	Bei Stilllegung
unterirdisch Flüssig/Gasförmig	X	2,5 Jahre	X	X
oberirdisch Flüssig/Gasförmig	Gef. Stufen B,C,D	Gef. Stufen B,C,D 5 Jahre	Gef. Stufen B,C,D	Gef. Stufen B,C,D
Oberirdisch Fest	Gef. Stufen C,D		Gef. Stufen C,D	Gef. Stufen C,D
aufschwimmend Flüssig > 100 m ³	X	5 Jahre	X	X
Biogas aus nachwachw. Rohstoffen	X	5 Jahre	X	X
Oberirdische Heizölverbraucheranlagen, und Abfüllflächen	X	Gef. Stufen B,C,D 5 Jahre	X	X

¹⁾ Zur Inbetriebnahmeprüfung von Abfüll- und Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung nach 1 Jahr

Beispiel

Klimagerät

Kältemittel R 410A, Füllvolumen: 50 kg, WGK 1
Schmieröl, 10 Liter, WGK 1



Gefährdungsstufe A



Anforderung	Bewertung
Anzeige	entfällt
Prüfpflicht	entfällt
Eignungsfeststellung/ Zulassungspflicht	entfällt
Auffangraum	Nach Muster-VAwS: entfällt Nach VAUwS: Grundsatzanforderung: Ja Oder Abweichung nach Anhang 6 und Anhang 10



wir machen die Welt sicherer